

# Satzung

---

## WohnKulturHof Pluwig e.V.

---

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins „WohnKulturHof Pluwig“ am 05.05.2019 in Pluwig beschlossen und am 07.08.2019 in das Vereinsregister beim Registergericht in Wittlich auf dem Registerblatt VR 41554 eingetragen.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „WohnKulturHof Pluwig“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht trägt der Verein den Zusatz e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54316 Pluwig, Raiffeisenstr. 13 (Landkreis Trier-Saarburg/ Rheinland-Pfalz).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Verwirklichung und Unterstützung des Projektes „WohnKulturHof Pluwig“, um u.a. folgende gemeinwohlorientierte Leistungen dort anzubieten: Förderung von Kunst und Kultur, Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Förderung gesundheitsfördernder und sportlicher Angebote und der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Pluwig und im WohnKulturHof Pluwig.
2. Dabei sollen die folgenden Projektschwerpunkte unterstützt werden, indem sowohl bauliche und infrastrukturelle Angebote geschaffen als auch Veranstaltungen durchgeführt werden:
  - a) Wohnraum für gemeinschaftliches Wohnen in Vielfalt und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
  - b) Büro- und Arbeitsräume mit entsprechender Gemeinschafts-Infrastruktur, die sowohl individuelles als auch gemeinschaftliches Arbeiten ermöglichen
  - c) Veranstaltungsraum für den Verein, für MieterInnen des WohnKulturHofes sowie PartnerInnen im Schwerpunkt der Förderung von Kunst und Kultur sowie Gesundheitsförderung.
  - d) Förderung eines ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energie- und Mobilitätskonzeptes sowie Veranstaltungen dazu.

### **§3 Maßnahmenschwerpunkte des Vereins**

1. Diese Zielsetzungen und Zwecke des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktaufnahme zu weiteren UnterstützerInnen und am Projekt Interessierten.
  - b) Kontaktpflege zu Interessierten, die sich aktiv und konstruktiv an der erfolgreichen Realisierung des Projektes beteiligen wollen.
  - c) Akquise von Fördermitteln für die einzelnen Projektbereiche des Wohnens und Arbeitens in Gemeinschaft sowie Förderung an Nachhaltigkeit orientierten Projekten und Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur, Gesundheit, Energie und Mobilität.
  - d) Förderung von nachhaltigen Projekten insbesondere in räumlicher Nähe zum WohnKulturhof, die das Zusammenleben und Leben in Pluwig wirtschaftlich, sozial und ökologisch verbessern.
2. Die Verwirklichung dieser Ziele erreicht der Verein durch die Förderung der an diesem Projekt beteiligten und noch zu gründenden Institutionen und Personen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele und Aufgaben des Vereins – auch in der Öffentlichkeit - dauerhaft fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet den Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag Jahr des Beitrittes auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
4. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder arbeiten direkt an den Zielen des Vereins mit, während fördernde Mitglieder sich nicht aktiv betätigen.
5. Aktive Mitglieder entrichten Beiträge und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
8. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die erheblich zur Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie entrichten keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder dem Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Kündigungsantrag muss bis zum 30. September für das laufende Jahr eingegangen sein und tritt mit der Kündigungsbestätigung in Kraft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der fällige Vereinsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wurde.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
6. Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder gelten drei Werktage nach deren Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung - als oberstes Organ des Vereins und
- b) der Vorstand - als verantwortliches Leitungsorgan der Vereinsarbeit.

## **§8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied benannte Mail-Adresse) mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens die folgenden Punkte:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der RechnungsprüferInnen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl einer/s neuen RechnungsprüferIn
  - e) Wahl eines neuen Vorstandes (wenn dies ansteht)
  - f) Planungen des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert oder der Vorstand es für notwendig hält.
5. Der Vorstand bestimmt eine Versammlungsleitung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und sachgerecht eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – werden dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
10. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitgeteilt. Sie sind dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und berät ihn.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, zu entlasten oder abzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern. Sie beschließt die Beitragsordnung, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beruft zwei RechnungsprüferInnen für jeweils zwei Jahre, wobei der Wechsel um ein Jahr zeitversetzt vollzogen werden soll.

## §10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen vom Stimmrecht sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.
3. Mitglieder, die keinen Beitrag entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem vier Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand – insbesondere die VertreterInnen für folgende Positionen:
  - a) VorsitzendeR
  - b) StellvertretendeR VorsitzendeR
  - c) SchatzmeisterIn
  - d) SchriftführerIn
2. BeisitzerInnen können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt bzw. auch abgesetzt.
3. Die Art der Wahl des Vorstandes wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied beantragt wird.
4. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Hauptamtlich beschäftigte Personen im Verein können nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei beachtet er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.

10. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r, der/ die SchatzmeisterIn und der/ die SchriftführerIn. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§12 RechnungsprüferInnen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt normalerweise eine/n der beiden RechnungsprüferInnen pro Jahr im Wechsel.
2. RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Amtszeit beträgt im Normalfall zwei Jahre, so dass die RechnungsprüferInnen Jahr für Jahr wechseln und somit ein/e RechnungsprüferIn mit Vorjahreserfahrung beteiligt ist.
4. Wenn der zeitversetzte Wechsel nicht gegeben ist, so soll die Wahl einer RechnungsprüferIn auf ein Jahr verkürzt werden, um den zeitversetzten Wechsel wieder zu ermöglichen.
5. Die RechnungsprüferInnen haben folgende Aufgaben:
  - a) Überprüfung der Rechnungsbelege und ordnungsgemäßen Verbuchung sowie zweckmäßigen Mittelverwendung.
  - b) Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung.
  - c) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn
  - die Mitgliederversammlung es mit 2/3 Mehrheit beschließt,
  - der Wegfall sämtlicher Mitglieder eintritt,
  - die Rechtsfähigkeit entzogen wird,
  - andere Gründe zur Abwicklung des Vereins führen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Gründungsversammlung die Gründung des Vereins in dokumentierter Form beschlossen hat.